



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. November 1994	Nummer 74
--------------	---	-----------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
205	22. 10. 1994	Verordnung über die Zulassung der Datenübermittlung von der Polizei an ausländische Polizeibehörden (PolDÜV NW)	958
223		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der dreijährigen höheren Berufsfachschule, die zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt (APO-HBFS II) vom 17. Juni 1993 (GV. NW. S. 431)	961
301	21. 10. 1994	Verordnung über die Zusammenfassung der Baulandsachen	961
77	10. 10. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)	958
820	17. 10. 1994	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch	960

**Verordnung
über die Zulassung der Datenübermittlung
von der Polizei an ausländische
Polizeibehörden (PolDÜV NW)**

Vom 22. Oktober 1994

Auf Grund des § 27 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV. NW. S. 70), geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 448), wird verordnet:

§ 1

(1) Im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit im Grenzgebiet ist die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 27 Abs. 1 PolG NW zur Gefahrenabwehr einschließlich der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von den in Absatz 2 genannten Polizeibehörden an die dort aufgeführten Polizeibehörden im Königreich der Niederlande zulässig, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Polizeibehörden oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Es können insbesondere übermittelt werden:

1. Lagebilder einschließlich Tagesberichte über aktuelle Geschehnisse (z.B. Veranstaltungen und Versammlungen),
2. Erkenntnisse über Straftaten, soweit sie für die Verhütung und Aufklärung künftiger Straftaten von Bedeutung sein können,
3. Beobachtungs- und Feststellungsberichte über verdächtige Vorkommnisse und Personen,
4. Fahndungsdaten zu polizeilich gesuchten Personen,
5. Erkenntnisse über in Gewahrsam genommene Personen.

(2) Übermittelt werden die Daten

vom Polizeipräsidium Münster zugleich für die Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörde Borken und Steinfurt an die Verbindungsstelle in den Polizei-Regios Twente und Nord- und Ost-Gelderland;

vom Polizeipräsidium Krefeld zugleich für die Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörde Kleve und Wesel an die Verbindungsstelle in den Polizei-Regios Nord- und Ost-Gelderland, Gelderland-Mitte, Gelderland-Süd und Limburg-Nord;

vom Polizeipräsidium Mönchengladbach zugleich für den Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Viersen an die Verbindungsstelle in den Polizei-Regios Limburg-Nord und Limburg-Süd;

vom Polizeipräsidium Aachen zugleich für die Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörde Düren und Heinsberg an die Verbindungsstelle in den Polizei-Regios Limburg-Nord und Limburg-Süd.

In Eifällen dürfen die Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörde Steinfurt, Borken, Wesel, Kleve, Viersen, Heinsberg und Düren Daten auch unmittelbar an die ihnen nächsten Polizeibehörden im Königreich der Niederlande übermitteln.

§ 2

Unter den in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen übermittelt das Polizeipräsidium Aachen zugleich für die Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörde Heinsberg, Düren und Euskirchen an den Gendarmeriedistrikt Eupen im Königreich Belgien. In Eifällen dürfen die in Satz 1 genannten Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörde auch unmittelbar an die ihnen nächsten Polizeibehörden im Königreich Belgien übermitteln.

§ 3

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen übermittelt unter den in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen Daten an die nationale Kontaktstelle im Königreich der Niederlande und im Königreich Belgien.

§ 4

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Daten von den ausländischen Polizeibehörden entgegen dem Zweck eines deutschen Gesetzes, insbesondere entgegen den Vorschriften zur Speicherungs-, Nutzungs- oder Übermittlungsbeschränkung oder zur Löschungsverpflichtung verwundet werden.

§ 5

Datenübermittlungen nach § 28 PolG NW bleiben unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1994

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

- GV. NW. 1994 S. 958.

77

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Anlagen zum Umgang
mit wassergefährdenden Stoffen
und über Fachbetriebe (VAwS)**

Vom 10. Oktober 1994

Aufgrund des § 18 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 480) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 12. August 1993 (GV. NW. S. 676) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „*) dieser Anhang soll nach und nach für einzelne Anlagenkategorien erstellt und ergänzt werden“ gestrichen.
2. § 4 Abs. 1 wird durch folgenden Anhang ergänzt:

Anhang zu § 4 Abs. 1

1 Anforderungen an bestimmte Anlagen

Die Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln wassergefährdender flüssiger Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen richten sich nach den folgenden Tabellen. Diese Anforderungen lassen die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die sich aus § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 ergeben und von allen Anlagen gemäß § 19g Abs. 3 WHG mindestens zu erfüllen sind, unberührt; die Anforderungen sind jedoch vorrangig gegenüber den Grundsatzanforderungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 VAwS.

1.1 Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen

F₊ - keine Anforderungen an Befestigung und Abdichtung der Fläche über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinaus.

F₁ - stoffundurchlässige Fläche.

F₂ - wie F₁, aber mit Nachweis.

1.2 Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten

R_0 = kein Rückhaltevermögen.

R_1 = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (z.B. Absperrung des un dichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks).

R_2 = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne daß Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden.

R_3 = Rückhaltevermögen ersetzt durch Doppelwandigkeit mit Leckanzeigegerät.

1.3 Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art

I_0 = keine Anforderungen an die Infrastruktur.

I_1 = Überwachung durch selbsttätige Störmeldedeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z.B. Meßwarte) oder Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge; Aufzeichnung der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Veranlassung notwendiger Maßnahmen.

I_2 = Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.

1.4 Zugrunde zu legendes Volumen

Das in den Tabellen 2.1 und 2.3 zur Ermittlung der Anlagengröße zugrunde zu legende Volumen ist das Volumen der größten abgesperrten Betriebseinheit. Bei Faß- und Gebindelägern ist der Rauminhalt aller Fässer/Gebinde anzurechnen.

1.5 Einhaltung der Anforderungen

Die Anforderungen sind auch eingehalten, wenn die jeweiligen Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse oder eines höheren Volumenbereiches erfüllt werden.

2 Tabellen

2.1 Anforderungen an oberirdische Lageranlagen¹⁾

Volumen der Lageranlage in m ³	WGK 0	WGK 1	WGK 2	WGK 3
≤ 1	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_1 + I_0$
> 1 - ≤ 10	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_1 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_1$	$F_2 + R_2 + I_0 / F_1 + R_1 + I_0$
> 10 - ≤ 100	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_1 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_1 / F_2 + R_2 + I_0$	$F_2 + R_2 + I_0 / F_1 + R_1 + I_0$
> 100	$F_1 + R_1 + I_0$	$F_1 + R_1 + I_1$	$F_2 + R_2 + I_0 / F_1 + R_1 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_0$

¹⁾ Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse 0 ist auch in einwandigen unterirdischen Anlagen zulässig.

²⁾ R_1 entfällt bis 31. 12. 1998 bei GfK-Behältern bis 2 m³ Rauminhalt zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselskraftstoff, wenn diese auf einem flüssigkeitsdichten Boden aufgestellt sind und am Aufstellungsort im Umkreis von 5 m keine Abläufe vorhanden sind.

Erläuterungen: t = zusätzlich; $/$ = wahlweise

2.1.1 Anforderungen an Faß- und Gebindelager (Transportbehälter bis 1000 l Inhalt)

Die Größe des nach Tabelle 2.1 erforderlichen Auffangraumes R_1 oder R_2 ist wie folgt zu staffeln:

Gesamtrauminhalt V_{ges} in m ³	Rückhaltevermögen
≤ 100	10% von V_{ges} , mindestens Rauminhalt des größten Gefäßes
> 100 - ≤ 1000	3% von V_{ges} , mindestens 10 m ³
> 1000	2% von V_{ges} , mindestens 30 m ³

2.2 Anforderungen an Ablöß- und Umschlaganlagen

Behälter-/Verpackungen	WGK 0	WGK 1	WGK 2	WGK 3
Befüllen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältern ¹⁾	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_1 + I_0$	$F_2 + R_2 + I_0$	$F_2 + R_1 + I_0$
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder nicht gleichwertig sind	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_1 + I_0$	$F_1 + R_1 + I_0$
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_0 + I_0$
Laden und Lösen von Schiffen mit Rohrleitungen	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_0 + I_0$

1. Beim Umschlag in Druckbetrieb muß die Umschlaganlage mit einem Sicherheitssystem mit Schnellschlußeinrichtungen ausgestattet sein, das selbsttätig land- und schiffsseitig den Förderstrom unterbricht und die Leitungsverbindung dazwischen öffnet, wenn und bevor die Leitungsverbindung infolge Abtreiben des Schiffes zerstört werden kann.
2. Beim Saugbetrieb muß sichergestellt sein, daß bei einem Schaden an der Saugleitung das Transportmittel nicht durch Heberwirkung leerlaufen kann.

¹⁾ Füllstellen, Entleerstellen, Flugfeldbetankungsstellen und Tankstellen gem. Anhang II (Nrn. 111, 112, 211 und 212) zu § 4 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Ablößung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF, BGBl. I Nr. 41, S. 1584) sind Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art, wenn sie den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) und den unter Nrn. 4.2.2.2 und 4.3.5 der VV-VAAwS eingeführten Regeln entsprechen. Bestehende Anlagen sind bis zum 31. 12. 1998 nachzurüsten.

²⁾ Beim Befüllen von Heizölverbrauchertankanlagen aus hier für zugelassenen Straßentankwagen und Aufsitztanks unter Verwendung von selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen: $F_0 + R_0 + I_0$.

2.3 Anforderungen an Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe

Volumen der Anlage in m ³	WGK 0	WGK 1	WGK 2	WGK 3
≤ 0,1	F ₀ + R ₀ + I ₀	F ₀ + R ₀ + I ₀	F ₁ + R ₁ + I ₁	F ₁ + R ₁ + I ₁
> 0,1 – ≤ 1	F ₀ + R ₀ + I ₀	F ₁ + R ₁ + I ₁ F ₁ + R ₀ + I ₁	F ₁ + R ₂ + I ₁	F ₁ + R ₂ + I ₁ F ₁ + R ₁ + I ₀
> 1 – ≤ 10	F ₁ + R ₂ + I ₁	F ₁ + R ₂ + I ₁	F ₁ + R ₂ + I ₁	F ₂ + R ₂ + I ₁
> 10 – ≤ 100	F ₁ + R ₂ + I ₁	F ₁ + R ₂ + I ₁	F ₁ + R ₂ + I ₁ + I ₂	F ₂ + R ₂ + I ₁ + I ₂
> 100 – ≤ 1000	F ₁ + R ₂ + I ₁	F ₂ + R ₂ + I ₁ + I ₂	F ₂ + R ₂ + I ₁ + I ₂	F ₂ + R ₂ + I ₁ + I ₂
> 1000	F ₁ + R ₂ + I ₁ + I ₂	F ₂ + R ₂ + I ₁ + I ₂	F ₂ + R ₂ + I ₁ + I ₂	F ₂ + R ₂ + I ₁ + I ₂

Für Anlagen in und über Gewässern gilt: F₁ = R₁ + I₁ + I₂

Erklärungen: + = zusätzlich; / = wahlweise

3. In § 6 werden in der Tabelle die Wörter „bei gasförmigen Stoffen: Masse in kg“ gestrichen.
4. In § 7 werden die Wörter „untere Wasserbehörde“ ersetzt durch die Wörter „zuständige Behörde“.
5. In § 8 wird in der Überschrift das Wort „-Anzeigepflicht“ gestrichen.
6. In § 10 werden die Wörter „nach § 18 Abs. 3 des Landeswassergesetzes zuständige Behörde“ ersetzt durch die Wörter „zuständige Behörde“.
7. In § 11 werden die Wörter „untere Wasserbehörde“ ersetzt durch die Wörter „zuständige Behörde“.
8. In § 13 Abs. 2 Buchstabe c) wird das Wort „Lagervolumen“ durch das Wort „Volumen“ ersetzt.
9. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden hinter die Worte „zum Lagern“ die Worte „,Auffüllen und Umschlagen“ eingefügt.
10. In § 15 Abs. 2 werden die Wörter „nach § 18 Abs. 3 des Landeswassergesetzes zuständige Behörde“ ersetzt durch die Wörter „zuständige Behörde“.
11. In § 22 werden die Wörter „Landesamt für Wasser und Abfall“ ersetzt durch das Wort „Landesumweltamt“.
12. In § 23 Abs. 3 werden die Wörter „untere Wasserbehörde“ ersetzt durch die Wörter „zuständige Behörde“.
13. In § 23 Abs. 5 werden die Wörter „unteren Wasserbehörde“ ersetzt durch die Wörter „zuständigen Behörde“.
14. In § 26 Abs. 1 werden die Wörter „unteren Wasserbehörde“ ersetzt durch die Wörter „zuständigen Behörde“.
15. In § 26 Abs. 2 werden hinter dem Wort „verschärfen“ die Wörter „und sind in dem Anhang zu § 4 Abs. 1 keine besonderen Nachrüstermine genannt“ eingefügt.
16. In § 28 Abs. 2 werden die Wörter „nach § 18 Abs. 3 des Landeswassergesetzes zuständigen Behörde“ ersetzt durch die Wörter „zuständigen Behörde“.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1994

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

Ministerium
für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ilse Brusis

– GV. NW. 1994 S. 958.

820

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Sozialgesetzbuch**

Vom 17. Oktober 1994

Aufgrund des § 90 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), und aufgrund des § 5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB) vom 13. Dezember 1989 (GV. NW. S. 679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1994 (GV. NW. S. 80), sowie § 46 Abs. 6 Satz 3 des Sozialgesetzbuches – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 der ZuVO SGB wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
„4a. die Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,“
 - b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a. die Alterskasse der rheinischen Landwirtschaft,“
 - c) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
„8a. die Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft,“

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Aufsicht über die Pflegekassen führt die für die Aufsicht über die Krankenkasse, bei der die Pflegekasse errichtet worden ist, zuständige Stelle (§ 46 Abs. 6 Satz 1 SGB XI).“

3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. der landesunmittelbaren Pflegekassen.“
- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
„3a. der Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 3 Buchstabe b, die am 1. Januar 1995 in Kraft treten, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1994

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz Müntefering

– GV. NW. 1994 S. 960.

223

Berichtigung

Betr.: Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der dreijährigen höheren Berufsfachschule, die zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt (APO-HBFS II) vom 17. Juni 1993 (GV. NW. S. 431)

In § 7 Abs. 1 der APO-HBFS II ist der letzte Satz:
„Eine Nachprüfung in der Fachpraxis ist nicht möglich.“ zu streichen.

– GV. NW. 1994 S. 961.

301

**Verordnung
über die Zusammenfassung der Baulandsachen**
Vom 21. Oktober 1994

Aufgrund des § 219 Abs. 2 Satz 1 und des § 229 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 219 Abs. 2 und § 229 Abs. 2 des Baugesetzbuches vom 13. September 1994 (GV. NW. S. 729) wird verordnet:

§ 1

Für die Verhandlung und Entscheidung über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Verfahren nach dem Baugesetzbuch sind zuständig:

1. das Landgericht Arnsberg für die Bezirke der Landgerichte Arnsberg, Bochum, Dortmund, Essen, Hagen, Münster und Siegen
2. das Landgericht Detmold für die Bezirke der Landgerichte Detmold, Bielefeld und Paderborn
3. das Landgericht Düsseldorf für die Bezirke der Landgerichte Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal
4. das Landgericht Köln für die Bezirke der Landgerichte Aachen, Bonn und Köln.

§ 2

Für die Verhandlung und Entscheidung über die Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Kammer für Baulandsachen ist das Oberlandesgericht Hamm für die Bezirke der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln zuständig.

§ 3

Für die Baulandsachen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 4

Die Verordnung über die Zusammenfassung der Baulandsachen bei bestimmten Landgerichten vom 29. November 1980 (GV. NW. S. 430) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1994

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Krumsiek

– GV. NW. 1994 S. 961.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst
innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers, A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwanz-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359